

Rektorat

Anhang 1 zum Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 14115/28.09.2020, abgeändert durch Nr. 14705/6.10.2020

Bedingungen der Einstellung der Durchführung von Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit der Studierenden

Da an der Babeş-Bolyai-Universität die Lehrtätigkeiten an verschiedenen Standorten in Klausenburg oder an Zweigstellen in anderen Ortschaften veranstaltet werden, wird im Fall der Erscheinung eines oder mehrerer Fälle von Covid-19 die Lage von der Direktion für Öffentliches Gesundheitswesen (DSP) in Zusammenarbeit mit der Leitung der Universität einer Analyse unterzogen. In jedem Fall wird in spätestens 24 Stunden eine epidemiologische Untersuchung durch den Facharzt der DSP, in Zusammenarbeit mit dem Arzt der universitären Arztpraxis (wo eine/r vorhanden ist) zwecks Ausforschung der direkten Kontaktpersonen unternommen (Contact Tracing).

Gemäß der gemeinsamen Verordnung der Ministerien für Bildung und Forschung bzw. Gesundheit, Nr. 5487/1494/2020, mit den Abänderungen durch den gemeinsamen Ministerialerlass Nr. 5650/1670/2020 werden die Lehrtätigkeiten, welche die physische Anwesenheit der Studierenden voraussetzen, in den folgenden Situationen eingestellt:

I. Covid-19-Erkrankungen unter den Studierenden:

I.1. Wenn ein Fall in einer Studiengruppe an einem Standort vorkommt, werden die On-Site-Lehrtätigkeiten für 14 Tage suspendiert, und für die betroffene Gruppe weiterhin online veranstaltet. Falls in einem Saal zwei oder mehrere Studiengruppen Tätigkeiten durchführen, werden die Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit nur für die Gruppe innerhalb welcher der bestätigte Fall vorgekommen ist, eingestellt; es wird gereinigt, desinfiziert und gelüftet und die anderen Gruppen werden ihre normale Tätigkeit fortsetzen.

I.2. Bei drei gleichzeitig vorkommenden Fällen an demselben Standort kann infolge der epidemiologischen Untersuchung die Einstellung der On-Site-Lehrtätigkeiten für 14 Tage nach dem Erscheinen des letzten Falles für den gesamten Standort beschlossen werden, mit der Fortsetzung der Tätigkeiten mit Online-Mitteln.

I.3. Falls drei Fälle gleichzeitig an mindestens zwei Standorten vorkommen, kann infolge der epidemiologischen Untersuchung die Einstellung der On-Site-Lehrtätigkeiten für 14 Tage nach dem Erscheinen des letzten Falles für jeden Standort beschlossen werden, mit der Fortsetzung der Tätigkeiten mit Online-Mitteln. Die Einstellung betrifft auch das Promotionsstudium.

II. Covid-19-Erkrankungen in den Reihen der Lehrenden:

Falls Covid-19-Erkrankungsfälle unter den Lehrenden vorkommen, sind diese verpflichtet, die Leitung der Bildungseinrichtung zu benachrichtigen, welche die DSP einschalten wird. Diese wird die epidemiologische Untersuchung durchführen, die Lage

an der Bildungseinrichtung analysieren und zusammen mit der Leitung derselben entsprechende Maßnahmen treffen.

Die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeiten welche die physische Anwesenheit der Studierenden oder Kursteilnehmer/innen an den Bildungseinrichtungen mit der Wahrung der sanitären Sicherheit voraussetzen, wird durch Beschluss des Universitätssenats, nach der Einholung der Genehmigung seitens der DSP welche die Erfüllung der epidemiologischen Sicherheitskriterien bestätigt, veranlasst werden.

Je nach der epidemiologischen Lage auf der Ebene des Kreises kann die DSP der höheren Bildungseinrichtung die Ausweitung des Zeitraumes der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit der Studierenden an der Bildungseinrichtung vorschlagen.